

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen

MUSIKKORPS KALTENKIRCHEN

Er ist im Jahre 1956 gegründet worden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.
(3) Gerichtsstand ist Bad Bramstedt.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist
- die Betreuung der Menschen im kulturellen Bereich,
 - die Förderung der musikalischen Ausbildung,
 - die Pflege der deutschen Volksmusik und
 - des Heimatgedankens sowie
 - die allgemeine Jugenderziehung und Jugendbildung.
- (2) Der Verein ist konfessionell ungebunden, rassistisch neutral und enthält sich jeglicher Parteipolitik. Er lehnt Bestrebungen im wirtschaftlichen Sinne ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

- (2) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereines gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereines ein Jugendleben nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zur Satzung des Vereines bekennt.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
- ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und bei Volljährigkeit und Vollgeschäftsfähigkeit auch das passive Wahlrecht.

- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Wahlrechtes. Sie haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der in §22 (3) enthaltenen Regelung.
- (4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn die Betreffenden sich besondere Verdienste um den Verein oder die Volksmusik erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein fördernd unterstützen wollen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich sämtlicher Beschlüsse aller Vereinsorgane unterworfen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereines. Über die Höhe der Monatsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden, ganz oder teilweise erlassen, wenn ein Mitglied unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Die Ermäßigung, Stundung oder Erlassung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines. Die Einrichtungen des Vereines stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, in Versammlungen Anträge zu stellen und bei der Fassung der Beschlüsse durch ihre Stimme mitzuwirken.
- (2) Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines haben die Pflicht, die Satzung des Vereines zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln.
- (2) Festgesetzte Beiträge sind jeweils am Quartalsersten im Voraus zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

§ 11 Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt ist zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich 4 Wochen vor Quartalschluß dem Vorstand vorliegen. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Vor ihrem Austritt haben Mitglieder sämtliches in ihrem Besitz befindliche Vereinsvermögen einem Beauftragten des Vereines auszuhändigen.

- (3) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben außerdem über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Ausschluß aus dem Verein

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen
- bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines
 - wenn ein Vereinsmitglied mit mehr als 2 Quartalsbeiträgen im Rückstand ist.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluß ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und unter Hinweis auf die Einspruchsfrist mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluß des Ausschlusses.
- (4) Für den Ausschluß gelten gleiche Pflichten wie in § 11 (2) und (3), jedoch bereits zu dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied von dem Ausschluß Kenntnis erhält.

§ 13 Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Sie gilt als Hauptversammlung. Auf der Hauptversammlung erstattet der Vorstand den Jahresbericht des Vereines.
- (2) Der Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
- Satzungsänderungen
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- der Vorstand dies beschlossen hat
 - mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder
 - dies unter Angabe des Grundes sowie der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
 - die Kassenprüfer dies beantragt haben.
- (3) Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

§ 16 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§ 17 Beschlußfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlußfähig.
- (2) Eine Beratung und Beschlußfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlußfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines können nicht für dringlich erklärt werden.
- (4) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen hat. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Mehrheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

§ 18 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zu übermitteln. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.

§ 19 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 5 (2) der Satzung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 20 Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
- (2) Soweit die Vereinssatzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt bei Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 21 Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (2) § 20 (1) gilt entsprechend.
- (3) Für die Berechnung der Mehrheit ist nur die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Enthaltungen zählen nicht.

§ 22 Niederschrift der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die unmißverständlich die gefaßten Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

§ 23 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart.Dabei ist nicht zulässig, daß ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und zwar
 - in den Jahren mit gerader Jahreszahl
 - _ der Vorsitzende
 - _ der Kassenwart
 - in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - _ der stellvertretende Vorsitzende
 - _ der Schriftwart.
- (3) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereines in den Jahren mit ungerader Jahreszahl auf 2 Jahre gewählt. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereines vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre an zu. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 15 der Satzung. die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Amtsträger, die satzungsgemäß aus ihrem Amt ausscheiden, können wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen. Bei Ausscheiden von zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder Wiederwahl erfolgt ist.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftwart und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereines berechtigt sind. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet.
- (7) Der Vorstand hat rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlußfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (9) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn drei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Zusammenkunft beantragen, einberufen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse zusammenstellen. Die Sprecher dieser Ausschüsse bilden gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.

§ 25 Jugend

- (1) Die Selbständigkeit der Jugendlichen des Vereines wird durch einen eigenen Jugendausschuß gewährleistet. Dieser setzt sich zusammen aus
 - dem Jugendwart
 - drei Vertretern der Jugendlichen.Jugendwart und Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt.
- (2) Der Jugendausschuß nimmt Aufgaben wahr, die ihm durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Jugendordnung zugewiesen sind.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses erfolgen nach Bedarf.

§ 26 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden in der Weise gewählt, daß jedes Jahr einer von ihnen ausscheidet. Eine Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und Aufwendungen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen oder, falls sie das für notwendig erachten, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 14 (2) beantragen.

§ 27 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 28 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt hat. Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Davon müssen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten dann nicht mehr gilt. Für die Auflösung müssen jedoch auch auf dieser zweiten Versammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten stimmen. Für die Einberufungen der Versammlungen gilt § 14 (2) dieser Satzung entsprechend.

§ 29 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Stadt Kaltenkirchen mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Volksmusik zu verwenden. Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereines keinen Vermögensanteil.

§ 30 Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. April 1987 genehmigt.